

Az.: 5 A 233/13  
6 K 1307/07

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH  
vertreten durch Frau

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Zweckverband  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitragsbescheids  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, Tischer und Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2014

am 23. Juni 2014

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. März 2010 - 6 K 1307/07 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Aufhebung eines gegenüber der Klägerin erlassenen Abwasserbeitragsbescheids durch das Verwaltungsgericht.
- 2 Im Dezember 1990 wurde der Rechtsvorgänger des Beklagten als „Zweckverband B..... - Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung -“ gegründet. Da die Gründung unwirksam war, wurde der Beklagte 1997 unter gleichem Namen von der Rechtsaufsichtsbehörde neu gegründet, die am 24. November 1997 die Verbandssatzung des Beklagten erließ, welche am 6. Dezember 1997 in Kraft trat (Amtsblatt des Landkreises X..... v. 5. Dezember 1997, S. 9). Nach der Präambel der Verbandssatzung wurde der Beklagte in sämtliche Rechte und Pflichten des alten Verbandes eingesetzt. Die Verbandssatzung wurde danach mehrfach geändert.
- 3 Da die ursprüngliche Satzung des Beklagten über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16. Dezember 1998 in ihrem Beitragsteil unwirksam war, erließ der Beklagte die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 23. März 2006 (Abwassersatzung - AbwS), die am 1. Januar 2006 in Kraft trat (§ 57 Abs. 2 AbwS) und in ihrem Beitragsteil (§§ 20 bis 38 AbwS) seitdem unverändert ist. Danach betreibt der Beklagte die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche, aufgabenbezogene öffentliche Einrichtung (§ 1 Abs. 1 AbwS) und erhebt ausschließlich Schmutzwasserbeiträge (§ 20 Abs. 1 AbwS). Auf Grundlage der Globalberechnung vom 20. Februar 2006 (Globalberechnung 2006) wurden das

Betriebskapital auf 7.404.816,00 € (§ 20 Abs. 2 AbwS) und der Beitragssatz auf 1,43 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 33 AbwS) festgesetzt.

- 4 Die Globalberechnung 2006 wurde im Auftrag des Beklagten für den Zeitraum 2006 bis 2009 erstellt. Darin wurden das höchstzulässige Betriebskapital und der höchstzulässige Beitragssatz für die Schmutzwasserentsorgung anhand aller im Zeitpunkt der Erstellung der Globalberechnung bereits vorhandenen, ab 1990 errichteten Anlagen ermittelt, soweit sie zu diesem Zeitpunkt im (Sicherungs-)Eigentum des Beklagten standen, mit Ausnahme der bei Erstellung der Globalberechnung bereits stillgelegten Anlagen und der Altanlagen, die vor dem 1. Juli 1990 hergestellt worden waren. Hinzugerechnet wurden die künftig bis 2009 geplanten Anlagen. Zugrunde gelegt wurden die nominalen Anschaffungs- und Herstellungskosten aller Anlagen, die anhand des Preisindex für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17, R 14, 11/2005) auf ihren Wiederbeschaffungszeitwert Ende 2005 umgerechnet wurden. Nach Abzug der ebenso umgerechneten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sowie des Straßenentwässerungskostenanteils wurde ein höchstzulässiges Betriebskapital für die Schmutzwasserentsorgung von 9.014.348,97 € errechnet, das geteilt durch die Summe aller Bemessungseinheiten (5.178.193 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche) zu einem höchstzulässigen Schmutzwasserbeitragssatz von 1,74 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche führte.
- 5 Die Globalberechnung 2006 wurde vor dem Hintergrund erstellt, dass der Rechtsvorgänger des Beklagten mit „Grundlagenvertrag für einen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsvertrag“ vom 9. Dezember 1994 der V. I. A. Infrastrukturfonds GmbH & Co. Fonds Nr. 1 Projekt A..... KG (im Folgenden: Fondsgesellschaft) den Betrieb der Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für 20 Jahre bis zum 31. Dezember 2014 übertragen hatte. Dazu hatte die Fondsgesellschaft die bis zum 31. Juli 1994 bereits fertig gestellten Trink- und Abwasseranlagen erworben, die Abzahlung des dafür vom Rechtsvorgänger des Beklagten aufgenommenen Kredits übernommen und sich verpflichtet, die noch geplanten Trink- und Abwasseranlagen zu errichten. Im Gegenzug sollte der Rechtsvorgänger des Beklagten ein jährliches Fondsentgelt an die Fondsgesellschaft zahlen. Nachdem der Sächsische Rechnungshof aufgrund eines für den Sächsischen Landtag verfassten Gutachtens vom 5. Juni 1996 erhebliche, sich zu Lasten des

Zweckverbands auswirkende Mängel des Fonds-Betreibermodells festgestellt hatte, stellte der Beklagte die jährliche Zahlung des Fondsentgelts ein und schloss am 10. Februar 2003 mit der Fondsgesellschaft eine Ergänzungsvereinbarung. Gegen Zahlung eines abschließenden Fondsentgelts wurde das gesamte bewegliche Anlagevermögen als Sicherungseigentum auf den Beklagten zurückübertragen, insoweit zugunsten der Fondsgesellschaft ein Verwahrverhältnis begründet und vom Beklagten auch die Abzahlung des Kredits für die bis zum 31. Juli 1994 hergestellten Trink- und Abwasseranlagen wieder übernommen. Zudem wurde der Beklagte ab 1. März 2003 gegen Entgelt von der Fondsgesellschaft als Betriebsführer der Trink- und Abwasseranlagen eingesetzt.

- 6 Gestützt auf die Abwassersatzung vom 23. März 2006 erhob der Beklagte von der Klägerin mit Bescheid vom 7. Juli 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts des Landkreises X..... vom 16. November 2007 einen Abwasserbeitrag in Höhe von 3.051,62 € für das in einem Satzungsgebiet gelegene, 2.134 m<sup>2</sup> große Grundstück, Flurstück Nr. F1.. der Gemarkung Y....., Flur 1, eingetragen im Grundbuch von Y..... auf Blatt..., dessen Eigentümerin die Klägerin bei Erlass des Bescheides vom 7. Juli 2006 noch war.
- 7 Der dagegen von der Klägerin am 17. Dezember 2007 erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 23. März 2010 - 6 K 1307/07 - stattgegeben, weil die Abwassersatzung des Beklagten in ihrem Beitragsteil unwirksam sei. Das Betriebskapital sei zu hoch festgesetzt worden, wodurch auch der höchstzulässige Beitragssatz überschritten werde. Der Beklagte sei nicht wirtschaftlicher Eigentümer der vor dem 10. Februar 2003 angeschafften und hergestellten, wertmäßig aber in das Betriebskapital eingeflossenen Abwasseranlagen. Der Beklagte sei nur Sicherungseigentümer dieser Abwasseranlagen und die Fondsgesellschaft deren wirtschaftliche Eigentümerin. Von bloßem Sicherungseigentum gehe die Globalberechnung 2006 aus, ebenso die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2006 bis 2008. Beiden sei zu entnehmen, dass der beitragsfähige Aufwand für die von 2003 bis 2009 angeschafften und hergestellten Abwasseranlagen nur einen Bruchteil des festgesetzten Betriebskapitals betrage. Dementsprechend habe der Beklagte nur die Kosten der ab 10. Februar 2003 angeschafften und hergestellten Abwasseranlagen bei sich bilanziert. Schon im Grundlagenvertrag von 1994 habe der Zweckverband nur

begrenzt Einfluss auf die Fondsgesellschaft gehabt, insbesondere nicht darauf, wann, wo und in welchem Umfang die Fondsgesellschaft Abwasseranlagen errichte. Es sei zweifelhaft, ob dem Beklagten für die vor dem 10. Februar 2003 angeschafften und hergestellten Abwasseranlagen überhaupt Kosten entstanden seien, da die Fondsgesellschaft die bis 1994 getätigten Investitionen des Beklagten vergüten müsse.

- 8 Zur Begründung der mit Beschluss des Senats vom 5. März 2013 - 5 A 390/10 - wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassenen Berufung trägt der Beklagte vor, sein Rechtsvorgänger habe mit dem Grundlagenvertrag vom 9. Dezember 1994 der Fondsgesellschaft nicht die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen, sondern diese gemäß der Präambel des Grundlagenvertrags ausdrücklich nur als Verwaltungshelfer eingesetzt. Dabei habe er sich ausreichende Weisungs- und Überwachungsrechte vorbehalten. Auch sei sein Abwasserbeseitigungskonzept für die Fondsgesellschaft verbindlich, so dass die Anschaffung und Herstellung neuer Abwasseranlagen nicht im Belieben der Fondsgesellschaft gestanden habe. Mit Ergänzungsvereinbarung vom 10. Februar 2003 habe er die Betriebsführung sogar wieder selbst übernommen. Er betreibe somit die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung, zu deren angemessener Ausstattung mit Betriebskapital er Beiträge erheben dürfe, unabhängig davon, ob er oder die Fondsgesellschaft wirtschaftlicher Eigentümer der Abwasseranlagen sei. Die Kosten für die Herstellung und Anschaffung der bis 10. Februar 2003 errichteten Abwasseranlagen seien in der Globalberechnung zu berücksichtigen. Denn mit der Ergänzungsvereinbarung vom 10. Februar 2003 habe er die Rückzahlung des von seinem Rechtsvorgänger aufgenommenen Kredits zur Finanzierung der bis 31. Juli 1994 hergestellten Abwasseranlagen wieder übernommen. Mit diesem Kredit seien die Abwasseranlagen bereits vor dem 31. Juli 1994 weitgehend fertig gestellt worden. Zudem sei in der Ergänzungsvereinbarung vom 10. Februar 2003 für die von der Fondsgesellschaft nach dem 31. Juli 1994 getätigten Investitionen ein abschließendes Entgelt vereinbart worden, das von ihm gezahlt worden sei.

- 9 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. März 2010 - 6 K 1307/07 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

10 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Sie schließt sich dem Urteil des Verwaltungsgerichts an und trägt ergänzend vor, dass angesichts des gewählten Fonds-Betreibermodells und der Ergänzungsvereinbarung vom 10. Februar 2003 unklar bleibe, welche Kosten dem Beklagten für die bis 10. Februar 2003 errichteten Anlagen entstanden seien. Im Gutachten für den Sächsischen Landtag vom 5. Juni 1996 seien im Übrigen in großem Umfang nicht prüfbare Rechnungen festgestellt worden. Es sei davon auszugehen, dass bei der Bauausführung erhebliche Kosten hätten eingespart werden können. Bei ihrem Grundstück sei zudem eine Teilflächenabgrenzung von 1.136 m<sup>2</sup> unbebaubaren Gartenlands nötig gewesen. Jedenfalls sei aber die Beitragsschuld zu reduzieren, weil ihr Grundstück im Vergleich zu anderen Baugrundstücken übergroß sei.

12 Dem Senat liegen die Akten des Verwaltungsgerichts, des Berufungszulassungs- und des Berufungsverfahrens (zwei Bände) sowie die Verwaltungsakten des Beklagten (eine Heftung) nebst der Globalberechnung 2006 (ein Ordner) vor, auf deren Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

### **Entscheidungsgründe**

13 Die zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet.

14 Das Verwaltungsgericht hat der Klage im Ergebnis zu Recht stattgegeben. Der Bescheid vom 7. Juli 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts des Landkreises X..... vom 16. November 2007 ist aufzuheben, weil er rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dem Beitragsbescheid fehlt die Rechtsgrundlage, weil die Abwassersatzung des Beklagten vom 23. März 2006 in ihrem Beitragsteil unwirksam ist. Es fehlt die Ermittlung eines angemessenen Beitragssatzes, wie sie in der seit 23. Mai 2004 gültigen Fassung des § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG i. d. F. d. B. v. 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005, 306) vorgesehen ist. Stattdessen hat der Beklagte den höchstzulässigen angemessenen Beitragssatz nach Maßgabe der davor

geltenden Fassung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes ermittelt. Legt man den dieser Ermittlung nach Maßgabe der früheren Fassung des Kommunalabgabengesetzes vom Beklagten zugrunde gelegten Prognosezeitraum auch der Ermittlung eines angemessenen Beitragssatzes i. S. v. § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG als Investitionszeitraum zugrunde, ist der festgelegte Beitragssatz überhöht (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG). Legt man den Zeitraum nicht zugrunde, fehlt es für eine Kontrollrechnung des Senats an einem Prognosezeitraum. Es ist dann nicht feststellbar, ob der Beitragssatz angemessen oder überhöht ist, was zu Lasten des Beklagten geht.

- 15 1. Der Landesgesetzgeber hat in Art. 38 des Gesetzes zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren (Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz - SächsVwModG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) das Sächsische Kommunalabgabengesetz mit Wirkung vom 23. Mai 2004 geändert. Das Gesetz ist mit Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005, 306) neu bekanntgemacht worden. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG sind angemessen im Sinne von § 17 Abs. 1 und 2 SächsKAG Beitragssätze, die im vom Aufgabenträger bestimmten Investitionszeitraum (Prognosezeitraum) zu einem Beitragsaufkommen führen, das den Finanzbedarf für Investitionen in diesem Zeitraum nicht wesentlich übersteigt.
- 16 Der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung (LT-Drs. 3/9110 S. 91/92) ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber durch die Neuregelungen in § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SächsKAG und § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG gewährleisten wollte, dass in die Globalberechnung alle Anlagen - einschließlich der Altanlagen, für die im Prognosezeitraum keine Investitionen geplant sind - einzustellen sind. Dem Problem einer möglichen temporären Überfinanzierung soll nicht mehr wie bisher durch die Rechtsprechung (u. a. SächsOVG, Urt. v. 21. Oktober 1999 - 2 S 551/99 - SächsVBl. 2000, 65 ff., 72; Urt. v. 4. Juni 2008 - 5 B 65/06 -, juris Rn. 77; Urt. v. 17. Juni 2009 - 5 B 286/07, 5 B 322/06 -, juris Rn. 103 bis 105; Urt. v. 9. Mai 2012 - 5 A 484/09 -, juris Rn. 41/42) dadurch begegnet werden, dass die Altanlagen, für die im Prognosezeitraum keine Investitionen geplant sind, nicht berücksichtigt werden, sondern durch die in § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG vorgesehene Begrenzung des mittelfristig anfallenden Betriebskapitals auf den voraussichtlich in diesem Zeitraum

anfallenden Finanzbedarf. Es soll das voraussichtliche Beitragsaufkommen mit dem sich aus den geplanten Investitionen ergebenden und anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarf verglichen werden.

17 Die Vorschrift verlangt neben der in § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SächsKAG geforderten Ermittlung des höchstzulässigen Betriebskapitals und eines darauf beruhenden höchstzulässigen Beitragssatzes die Ermittlung eines angemessenen Beitragssatzes. Zusätzlich zur Ermittlung des höchstzulässigen Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG anhand des Wiederbeschaffungszeitwerts der gesamten geplanten Anlage (abzüglich Fördermittel und Straßenentwässerungskosten) und eines darauf beruhenden höchstzulässigen Beitragssatzes ist somit eine Kontrollrechnung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG durchzuführen, mit der ein höchstens angemessener Beitragssatz errechnet wird. Diese Kontrollrechnung ist anhand von Nominalwerten und nicht anhand von Wiederbeschaffungszeitwerten vorzunehmen. Denn das Gesetz spricht in § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG statt von Wiederbeschaffungszeitwerten (wie in § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG) vom „Finanzbedarf für Investitionen“. In der Satzung darf höchstens der niedrigere der beiden errechneten Beitragssätze festgesetzt werden. Um den höchstens angemessenen Beitragssatz i. S. v. § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG zu bestimmen, ist der Betrag, der den Finanzbedarf für Investitionen in dem für die Kontrollrechnung gewählten Investitionszeitraum nicht (wesentlich) übersteigt, durch die Summe aller Bemessungseinheiten zu teilen, die bis zum Ende des für die Kontrollrechnung gewählten Investitionszeitraums anschließbar werden sollen. Denn nur die bis dahin anschließbaren Bemessungseinheiten erlangen aus den im gewählten Investitionszeitraum getätigten Investitionen einen Anschlussvorteil und sind beitragspflichtig. Sie bestimmen daher das im gewählten Investitionszeitraum zu erwartende Beitragsaufkommen. Andernfalls wären die Kosten- und die Flächenseite der Kontrollrechnung nicht deckungsgleich.

18 Diese Neuregelung gilt für die hier der Beitragserhebung zugrunde liegende Abwassersatzung vom 23. März 2006. Die Vorschrift ist auf alle ab dem 23. Mai 2004 neu in Kraft tretenden Anschlussbeitragssatzungen und die ihnen zugrunde liegenden Globalberechnungen anzuwenden. § 39a SächsKAG trifft eine Übergangsregelung nur für bereits in Kraft befindliche Satzungen, die befristet wirksam bleiben und

anzupassen sind, und ordnet die Geltung des § 2 Abs. 2 SächsKAG auch für nach bisherigem Recht erlassene Satzungen an. Er trifft für neu zu erlassende Satzungen ansonsten aber keine Übergangsregelungen.

19 2. Eine Kontrollrechnung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG hat der Beklagte bei der Erstellung der Globalberechnung 2006 nicht durchgeführt. Er hat das höchstzulässige Betriebskapital auch nicht anhand der Wiederbeschaffungszeitwerte der gesamten Anlage gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG berechnet, sondern die Wiederbeschaffungszeitwerte der vor dem 1. Juli 1990 hergestellten Altanlagen ausgenommen (Seite 13 der Globalberechnung 2006), wie dies nach den vor dem 23. Mai 2004 geltenden Regelungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes erforderlich war.

20 Das Fehlen einer vollständigen, die Altanlagen einbeziehenden Berechnung des höchstzulässigen Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG ist hier allerdings unschädlich. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG ist das Gericht bei der Überprüfung des in der Satzung festgesetzten Betriebskapitals und Beitragssatzes auf eine Ergebniskontrolle beschränkt. Fehler bei der Ermittlung des Betriebskapitals sind nur beachtlich, wenn in deren Folge der festgesetzte den höchstzulässigen Beitragssatz überschreitet. Dies wäre bei Berücksichtigung der Altanlagen nicht der Fall, weil das höchstzulässige Betriebskapital und damit der auf dieser Grundlage berechnete höchstzulässige Beitragssatz dann noch höher wären, als sie bisher vom Beklagten mit der Globalberechnung 2006 ermittelt wurden.

21 3. Das Fehlen der Bestimmung des angemessenen Beitragssatzes gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG ist hingegen beachtlich.

22 Daran würde sich nichts ändern, falls das Ende des in der Globalberechnung 2006 gewählten Prognosezeitraums 2009 mit dem geplanten Endausbauzustand der öffentlichen Einrichtung zeitlich zusammenfallen sollte, was hier nahe liegt, weil nicht ersichtlich ist, dass nach Ende des Prognosezeitraums der Globalberechnung 2006 noch weitere Flächen angeschlossen oder weitere Anlagen errichtet werden sollten. Auch in diesem Fall kann auf die Kontrollrechnung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG grundsätzlich nicht verzichtet werden. Die Kontrollrechnung ist dann

zwar nicht erforderlich, um temporäre Überfinanzierungen vor Erreichen des geplanten Endausbauzustandes zu vermeiden. Sie kann aber notwendig sein, um eine Überfinanzierung der gesamten Einrichtung im Endausbauzustand zu verhindern. Denn das allein anhand der Wiederbeschaffungszeitwerte gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG bestimmte höchstzulässige Betriebskapital kann den Wiederbeschaffungszeitwert von Anlagen umfassen, für die bis zum Endausbauzustand kein Finanzbedarf geplant ist, wie dies bei vor dem 3. Oktober 1990 hergestellten Altanlagen der Fall ist, falls sie bis zum Endausbauzustand nicht erneuert oder ausgetauscht werden sollen. Ob bei einer bis zum Endausbauzustand reichenden Globalberechnung ausnahmsweise die Kontrollrechnung entfallen kann, wenn Überfinanzierungen von vornherein ausgeschlossen sind, kann dahinstehen. Nach der Globalberechnung 2006 umfasst die Abwassereinrichtung des Beklagten solche vor dem 3. Oktober 1990 hergestellten Altanlagen, für die bis 2009 kein Finanzbedarf bestand, so dass die Kontrollrechnung nötig war.

- 23 Das Fehlen der Kontrollrechnung ist auch nicht deshalb unschädlich, weil sich durch eine bloße Nachberechnung anhand der nominalen Anschaffungs- und Herstellungskosten aller in die Globalberechnung 2006 eingestellten Anlagen, die seit 1990 errichtet wurden, ein nominaler Finanzbedarf bestimmen lässt, aus dem sich - geteilt durch die in der Globalberechnung 2006 im Ausbauzustand bis 2009 ermittelte Gesamtnutzungsfläche von 5.178.193 m<sup>2</sup> - wiederum ein höchstens angemessener Beitragssatz i. S. v. § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG errechnen ließe. Eine solche bloße Nachberechnung ist nicht möglich, weil gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG die Kontrollrechnung anhand eines vom Aufgabenträger bestimmten Investitionszeitraums (Prognosezeitraum) erfolgen muss. Ein solcher setzt eine Ermessensentscheidung der zuständigen Organe des Beklagten voraus, die nicht durch eine gerichtliche Entscheidung des Senats ersetzt werden kann. In den Hinweisen zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (AnwHinwSächsKAG 2004) vom 31. August 2004 (SächsABI. S. 973) wird unter Nummer 17.3.2 zutreffend darauf hingewiesen, dass das Gesetz keine Vorgaben für den Zeitraum, den eine Globalberechnung umfassen soll, enthält. Dies gilt nicht nur für das Ende, sondern auch für den Beginn des Kalkulationszeitraums. Der Aufgabenträger hat es dadurch in der Hand, den gesamten, ihm im Laufe der Zeit

entstehenden Finanzbedarf für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung der Beitragserhebung zugrunde zu legen, oder durch eine andere zeitliche Anknüpfung bestimmte Investitionen davon auszunehmen. Insbesondere im vorliegenden Fall bieten sich angesichts des vom Rechtsvorgänger des Beklagten gewählten Fonds-Betreibermodells und dessen Rückabwicklung mittels Ergänzungsvereinbarung vom 10. Februar 2003 für die Bestimmung des Investitionszeitraums und damit des beitragsrelevanten Finanzbedarfs verschiedene zeitliche Anknüpfungspunkte.

- 24 Soweit in den nach der mündlichen Verhandlung des Senats erlassenen Hinweisen zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (AnwHinwSächsKAG 2014) vom 12. August 2014 (SächsABl. S. 996) unter Ziffer XVIII. Nr. 4 Abs. 1 vertreten wird, dass der Prognosezeitraum immer die gesamte Vergangenheit erfassen müsse und bei Erreichen des Endausbauzustandes der Einrichtung keine Kontrollrechnung mehr nötig sei, folgt der Senat dem aus den dargelegten Gründen nicht.
- 25 Legt man der Bestimmung des angemessenen Beitragssatzes gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG hingegen den vom Beklagten in der Globalberechnung 2006 gewählten Prognosezeitraum von 2006 bis 2009 (Seite 3 der Globalberechnung 2006) zugrunde, ergäbe sich ein gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG überhöhter Beitragssatz. In dieser Zeit waren nur noch wenige Investitionen geplant, nominal 1.008.960,92 € für die Schmutzwasserentsorgung, wovon die erwarteten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter von 139.628,00 € abzuziehen wären (Anlage 1 Seite 1 der Globalberechnung 2006), was einen Finanzbedarf von 869.332,92 € ergäbe. Das bis 2009 aufgrund der Abwassersatzung vom 23. März 2006 zu erwartende Beitragsaufkommen (das in § 20 Abs. 2 AbwS festgesetzte Betriebskapital von 7.404.816,00 €) übersteigt diesen Betrag um ein Vielfaches, mithin nicht nur unwesentlich.
- 26 Es bedarf somit zunächst einer Entscheidung des Aufgabenträgers über den Investitionszeitraum für die Kontrollrechnung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG, bevor der festgestellte Mangel der Globalberechnung 2006 beseitigt werden kann. Erst wenn der Beklagte über die Grundlage der Neuberechnung (den Investitionszeitraum) entschieden hat und auf dieser Grundlage die Kontrollrechnung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG durchgeführt wurde, kann der Satzungsgeber (die

Verbandsversammlung, § 53 SächsKomZG) darüber entscheiden, ob der Beitragssatz unverändert bleibt oder neu festgesetzt wird. Dafür ist der Erlass einer entsprechenden Satzung nötig, selbst wenn die bisherige Festsetzung nur bestätigt wird. Denn die Festsetzung von Beitragssatz und Betriebskapital in der Abwassersatzung vom 23. März 2006 ist bisher unwirksam.

- 27 Da die Abwassersatzung vom 23. März 2006 aus den dargelegten Gründen in ihrem Beitragsteil unwirksam ist und die streitigen Bescheide deshalb rechtswidrig sind, kommt es auf die übrigen zwischen den Beteiligten strittigen Punkte nicht mehr an.
- 28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 29 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dehoust

Tischer

Dr. Pastor

### **Beschluss vom 23. Juni 2014**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

**3.051,62 €**

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dehoust

Tischer

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*